

**Satzung**  
**des**  
**Vereins ELAN**  
**Gesellschaft zur Förderung psychischer Gesundheit e. V., Düsseldorf**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ELAN Gesellschaft zur Förderung psychischer Gesundheit e.V. Düsseldorf“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung entsprechender Angebote, die psychische Gesundheit zu fördern, zu erhalten, fortzuentwickeln und damit auch der wissenschaftlichen Forschung zu dienen. Dies geschieht auf den Gebieten der Prävention, der Intervention, der Rehabilitation sowie der sozialen Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit psychischer Erkrankung, sowie deren Angehörigen, der Förderung und Organisation von Veranstaltungen, wie auch Antistigma- und Aufklärungsarbeit, die das verständnisvolle Miteinander von Menschen mit und ohne psychische Erkrankung fördern sowie Angebote im Kultur- und Freizeitbereich.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die – ohne aktives Mitglied zu sein und kein aktives Wahlrecht zu haben – die Tätigkeit des Vereins vor allem durch Zuwendungen zu fördern bereit sind. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden muss,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden oder abträglichen Verhaltens.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer\*in sowie dem/der Kassierer\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der/die Kassierer\*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sichert die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit, die des/der Stellvertretenden.

Jegliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von z.B. Protokollführer\*in und dem ersten Vorstandsmitglied/stellv. Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

## §9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen

1. die Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer\*innen
2. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie des Berichts der Kassenprüfer\*innen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
3. die Abberufung der Vorstandsmitglieder und in diesem Fall die Wahl der Versammlungsleitung
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Quartal, statt.

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, Namen und Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer\*in zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse schriftlich mitgeteilt haben, können auch auf diesem Wege geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Anstelle einer Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort/erforderliche Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Erste Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter\*innen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, sofern nicht die Satzung oder Gesetze eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

## §10 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung/Neufassung kann nur von der Mitgliederversammlung und von ihr nur dann beschlossen werden, wenn auf der Einladung der Abänderungsantrag mitgeteilt und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## §11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der

Mitgliederversammlung, wobei eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Zugleich bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „a & i - arbeit & integration e.V.“ in

Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Düsseldorf, den 01.12.2022

**Claus Scheven**  
1. Vorsitzender

**Prof. Leonhard Schilbach**  
2. Vorsitzender

**Norbert Wietscher**  
3. Vorsitzender